



Dr. Dave Siegrist
Vorsteher Kantonaales Steueramt Aargau

Wir brauchen die Unternehmenssteuerreform III

Mit der USR III werden verschiedene bisher privilegiert besteuerte Gesellschaftsformen abgeschafft. Zum Erhalt der internationalen Konkurrenzfähigkeit treten Ersatzmassnahmen in Kraft. Damit wird erreicht, dass möglichst wenige Unternehmen abwandern. Der Kanton Aargau soll im neuen Umfeld attraktiv positioniert werden, um Arbeitsplätze zu erhalten und Chancen für neue Ansiedlungen zu nutzen. Die Regierung will dabei insbesondere innovative Firmen fördern.

Die Schweiz muss ihre Steuerregeln für die juristischen Personen den internationalen Standards der OECD und der EU anpassen. Das heisst, dass verschiedene bisher privilegiert besteuerte Gesellschaftsformen – wie z. B. Holdings – abgeschafft werden. Die USR III beseitigt die verpönten Regelungen, schafft aber mit neuen, international anerkannten Ersatzmassnahmen eine neue, konkurrenzfähige Grundlage. Die USR III bedeutet eine sehr grosse Herausforderung für die Schweiz und auch den Kanton Aargau. Denn es geht darum, sehr viel Steuersubstrat und tausende von Arbeitsplätzen in der Schweiz zu halten und den Boden für künftige Neuansiedlungen zu ebnen.

USR III: eine taugliche Lösung

Mit der USR III ist im politischen Prozess eine taugliche Lösung entworfen worden. Der Bund stellt den Kantonen einen Werkzeugkasten mit verschiedenen Instrumenten zur Verfügung, welche die Kantone je nach Ausgangslage individuell nutzen können.

Trotzdem steht die Lösung in starkem politischen Gegenwind, denn sie ist sehr komplex und kann die Reformziele (internationale Akzeptanz, Vermeidung von Abwanderungen von Unternehmen, Standortattraktivität für neue Ansiedlungen, Tragbarkeit der Reformkosten für Bund und Kantone) nur schwer unter einen Hut bringen. Nur: Eine Ablehnung der USR III in der Volksabstimmung vom 12. Februar 2017 würde eine noch weit schwierigere

Lage schaffen. Denn es ist davon auszugehen, dass auf 2019 die bisher privilegiert besteuerten Gesellschaftsformen trotzdem abgeschafft werden. Ohne neue steuerliche Massnahmen würden die heute privilegiert besteuerten Firmen mehrheitlich abwandern.

Strategie des Regierungsrats

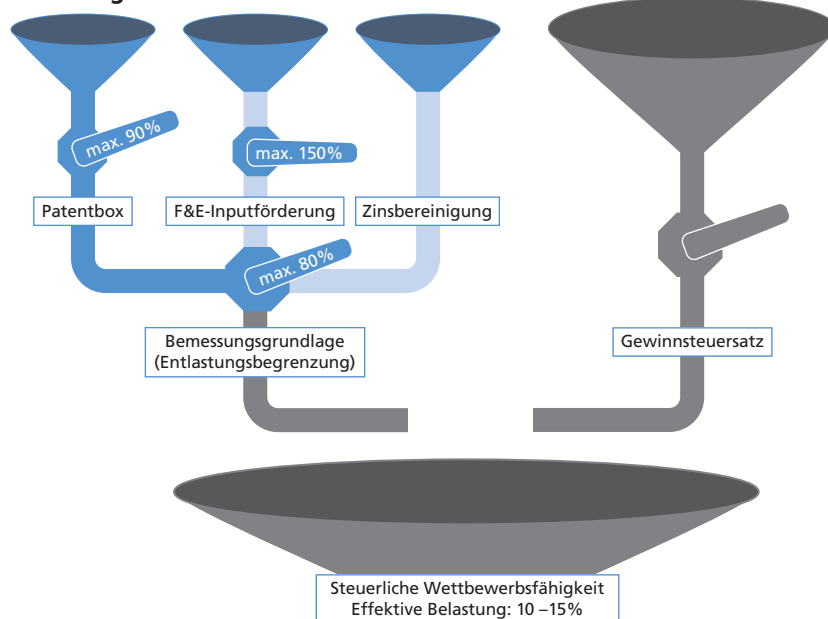
Der Aargau soll mit der USR III im Steuerwettbewerb weiterhin attraktiv positioniert sein. Der Regierungsrat verfolgt deshalb die Strategie, diejenigen Unternehmen steuerlich speziell zu fördern, die innovativ und bei der Forschung und Entwicklung besonders aktiv sind. Nebst der Einführung der Patentbox (tiefe

Besteuerung von Einnahmen, die aus in der Schweiz entwickelten Patenten fliessen) ist auch die Einführung eines zusätzlichen Abzugs für Forschungs- und Entwicklungsausgaben geplant. Davon profitieren auch innovative KMU. Noch geprüft wird eine allgemeine Tarifsenkung für die Unternehmen in einem für den Kanton und die Gemeinden tragfähigen Ausmass.

Problematik zinsbereinigte Gewinnsteuer und privilegierte Dividendenbesteuerung

Ebenfalls noch geprüft wird die Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer. Dabei geht es um einen neuen Abzug bei der Eigenkapitalisierung, womit ein Anreiz zu mehr Eigenfinanzierung geschaffen wird. Das ist auch für die KMU von grosser Bedeutung. Etliche von ihnen werden profitieren, sobald das Zinsniveau steigt. Ein Abzug kommt auch zum Tragen, wenn ein Unternehmen Darlehen aus Eigenmitteln an eine Konzerngesellschaft gibt. Damit wird der Abzug zu einem Standortfaktor für künftige Ansiedlungen. Die Krux an der Sache ist, dass diese Ersatzmassnahme nach Vorgabe des Bundesgesetzes nur möglich ist, wenn gleichzeitig eine Mindestbesteuerung der privilegiert besteuerten Dividendeneinkünfte gewährleistet ist. Privilegiert besteuert

Werkzeugkasten für die Kantone



werden Dividenerträge bei einer Beteiligung von mindestens 10 Prozent.

Für den Kanton Aargau bedeutet dies – ausschliesslich auf den Belastungsfaktor bezogen – eine Erhöhung von 40 auf 60 Prozent. Bei näherer Betrachtung relativiert sich diese Erhöhung jedoch stark, im Endergebnis kommen sogar rund 30 Prozent der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Genuss einer grösseren Steuerentlastung als bisher. Diese erstaunliche Folge ergibt sich, weil das Bundesrecht gleichzeitig einen Methodenwechsel vorschreibt. Statt des heutigen Teilsatzverfahrens (Reduktion des Steuersatzes der Dividendeneinkünfte) ist ein Teileinkünfteverfahren (Reduktion

wirtschaftlichen Doppelbelastung (Besteuerung der Unternehmensgewinne; Besteuerung der Dividendeneinkünfte bei den Anteilhabern). Weil die Gewinnsteuern bei den Unternehmen in den letzten Jahren reduziert wurden und allenfalls mit der USR III weiter reduziert werden, ist eine Anhebung der privilegierten Dividendenbesteuerung an sich sachlich gerechtfertigt. Auch viele andere Kantone beabsichtigen deshalb eine Reduktion der Entlastung respektive eine Erhöhung der privilegierten Dividendenbesteuerung. So beabsichtigen die Kantone Zürich, Basel-Landschaft und Zug eine Erhöhung auf 60, die Kantone Solothurn und Thurgau auf 70 und der Kanton Basel-Stadt sogar auf 80 Prozent.

Steuerreduktion auf Dividenden nach neuem Recht

Statistik 2012

Steuerreduktion auf Dividenden in %	Anzahl Steuerpflichtige		Dividenden in Mio. Franken	Dividenden pro Steuerpflichtigen	Entlastung heutiges Recht pro Steuerpflichtigen	Entlastung neues Recht pro Steuerpflichtigen
40–40,4	7	0,1%	111,9	15 763 440	-1 060 786	-708 792
40,5–44,9	410	7,8%	264,7	645 993	-40 790	-28 967
45–49,9	1137	21,7%	147,0	129 250	-6977	-5490
50–54,9	1292	24,7%	68,6	53 065	-2377	-2065
55–59,9	837	16%	28,4	33 974	-1339	-1280
60 +	1547	29,6%	23,3	15 061	-453	-493
Total	5230	100%	643,9	123 108		

der Bemessungsgrundlage) vorzusehen. Weil mit der Reduktion der Bemessungsgrundlage zugleich auch der Steuersatz für die übrigen Einkünfte reduziert wird, ergibt sich bei Gesamteinkommen bis rund 100 000 Franken (Verheiratete) eine tiefere Steuer als bisher.

Die oben stehende Tabelle gibt unter anderem Auskunft über die Anzahl der privilegiert besteuerten Steuerpflichtigen sowie deren steuerliche Entlastung auf Dividenden nach heutigem und nach neuem Recht (durchschnittliche Entlastung in Franken pro Kategorie, einfache Steuern vor Steuerfüssen).

Die privilegierte Dividendenentlastung bezweckt eine Milderung der

FAZIT

Die konkreten finanziellen Auswirkungen der USR III können heute noch nicht beziffert werden, weil der Umfang der neuen steuerlichen Entlastungen noch offen ist. Der Umfang respektive der finanzpolitische Spielraum für die kantonale Umsetzung der USR III hängt von der finanziellen Situation des Aargauer Staatshaushalts für die nächsten Jahre ab. Weil diesbezüglich einige Entscheide noch ausstehen, ist eine detaillierte Kommunikation über die finanziellen Auswirkungen der Reform erst beim Start der Vernehmlassung nach der eidgenössischen Abstimmung im Februar 2017 möglich.